

#### Art. 5

Der Vorstand kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ein Mitglied im Sinne von Art. 2b nach dessen vorgängiger Anhörung ausschliessen. Der Entscheid kann an die Generalversammlung weitergezogen werden, die endgültig entscheidet.

#### Art. 6

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein fallen jegliche Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen dahin.

### III Organisation

#### Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

#### Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durchgeführt, wenn der Vorstand dies beschliesst oder 1/5 der Mitglieder oder eine Ortsgruppe es schriftlich verlangt. Die schriftlichen Einladungen sind spätestens 14 Tagen vor der Sitzung unter Angabe der Traktanden zu versenden. Es kann nur über solche Geschäfte Beschluss gefasst werden, die ordnungsgemäss angekündigt sind.

#### Art. 9

Für Beschlüsse und Wahlen ist, unter Vorbehalt anderer Vorschriften dieser Statuten, das einfache Stimmenmehr massgebend. Die Generalversammlung kann geheime Abstimmungen beschliessen, wenn dies wenigstens von 1/4 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

#### Art. 10

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des/der Präsidenten/in und von mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren
- c) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Genehmigung des Budgets

#### Art. 11

Der Vorstand besteht einerseits aus den von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern und je zwei Abgeordneten der Ortsgruppen. Die Abgeordneten der Ortsgruppen werden durch diese bestimmt, wobei die freien Mitglieder nach Art. 2b selbst zwei Abgeordnete aus ihrer Mitte bestimmen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Mitglieder, die im Laufe des Jahres in den Vorstand berufen werden (ausgenommen Abgeordnete der Ortsgruppen) sind von der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung in ihren Amte zu bestätigen.

Der Vorstand wird durch den/die Präsident/in einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Zwei Vorstandsmitglieder können ebenfalls die Einberufung einer Sitzung beantragen, die spätestens innerhalb von zwei Wochen stattzufinden hat.

#### Art. 12

Der Vorstand hat sämtliche Befugnisse, die nicht der Generalversammlung oder den Rechnungsrevisoren zukommen. Er vertritt insbesondere den Verein nach aussen, wobei der/die Präsident/in, der/die Kassier/in sowie vom Vorstand bezeichnete Beisitzer die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien führen.

#### Art. 13

Die Generalversammlung wählt nach Massgabe der Geschäftslast einen oder zwei Rechnungsrevisoren, die die Rechnung des Vereins prüfen und ihr Bericht und Antrag stellen.